



Promotionsordnung der Theologischen Fakultät an der Universität Basel

Vom 22. Mai 2023

Vom Universitätsrat genehmigt am 28. August 2023.

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich sowie Graduate School

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und Promotion an der Theologischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

³ Alle Doktorierenden der Theologischen Fakultät sind während ihrer Doktoratsausbildung Angehörige der «Graduate School of Theology».

⁴ Für Doktoratsprogramme² können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

⁵ Für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁶ Ausführungsbestimmungen und weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung zu dieser Ordnung.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, die zu erwerbenden Kreditpunkte aus dem Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doktorin bzw. Doktor der Theologie» (abgekürzt deutsch und engl. «Dr. theol.») oder den Grad «Doktorin bzw. Doktor der Philosophie» in Theologie (abgekürzt «Dr. phil.», in engl. «PhD»). Welcher Grad vergeben wird, richtet sich nach der Zulassung.

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit dem Abschlussgrad Dr. theol. erfordert einen Master of Theology in Theology oder einen Master of Theology in Semitic Philology der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

¹ SG 440.110.

² Die Liste der Doktoratsprogramme kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



³ Die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit dem Abschlussgrad Dr. phil. erfordert einen der folgenden Abschlüsse:

- a) Master of Arts der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel mit einem der folgenden Masterstudienfächern als Major oder Minor: Theologie, Jüdische Studien oder Religionswissenschaft;
- b) Master of Theology der Theologischen Fakultät der Universität Basel;
- c) Master of Arts in Interreligious Studies der Theologischen Fakultät der Universität Basel;
- d) Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich.

⁴ Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule werden vom Promotionsausschuss als ganz, teilweise oder nicht äquivalent eingestuft.

⁵ Der Studienabschluss gemäss Abs. 2, 3 und 4 muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5 / auf einen Zehntel gerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) aufweisen. Hat der Abschluss keinen Notendurchschnitt und lässt sich dieser auch nicht berechnen, wird die Gleichwertigkeit des Grades vom Promotionsausschuss überprüft.

⁶ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss mit einem Notendurchschnitt unter 5.0 können auf Antrag der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des voraussichtlichen Erstbetreuers an den Promotionsausschuss und unter Vorlage einer herausragenden wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit (z.B. Masterarbeit) zum Doktorat ausnahmsweise zugelassen werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Einzelheiten werden in der Begleitung geregelt.

⁷ Die Anmeldung erfolgt innerhalb der Anmeldefristen bei den Student Services der Universität Basel. Zusätzlich zu den verlangten Unterlagen ist eine Bestätigung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers, die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen, einzureichen.

⁸ Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁹ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Wird ein Studienabschluss nur als teilweise oder als nicht äquivalent eingestuft, kann der Promotionsausschuss folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss §19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, oder
- b) eine Zulassung gemäss §19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können, oder
- c) keine Zulassung.

¹⁰ Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

Immatrikulationspflicht

§ 5. Gemäss Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

² Nach Abschluss oder Abbruch des Doktorates oder nach Auflösung des Doktoratsverhältnisses ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Exmatrikulation vorzunehmen, andernfalls erfolgt diese von Amtes wegen.



Doktoratsvereinbarung

§ 6. Spätestens sechs Monate nach Anstellungsbeginn oder Immatrikulation zum Doktorat, je nachdem was zuerst eintritt, wird, zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem Doktoratskomitee bzw. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens einmal jährlich von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

³ Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 9 lit. a.);
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u.ä.);
- c) Dauer der Doktoratsausbildung;
- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation;
- e) Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte;
- f) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 11;
- g) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee;
- h) Klärung der Funktion von Projektleiterin bzw. Projektleiter, Vorgesetzter bzw. Vorgesetztem und Dissertationsbetreuung, sofern notwendig;
- i) Klärung der Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten, sofern notwendig.

Beendigung des Doktoratsverhältnisses vor der Promotion

§ 7. Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch die Doktorierende bzw. den Doktorierenden oder bei Einverständnis zwischen Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin und Doktorandin bzw. Doktorand ist jederzeit möglich.

² Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Assistierenden mit Master und Projektassistenzen richtet sich nach der «Ordnung für wissenschaftliches Personal an der Universität Basel».

³ Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Doktorierenden ohne Assistenz mit Master oder Projektassistenz erfolgt bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes auf begründeten Antrag des Doktoratskomitees bzw. der erst- oder zweitbetreuenden Person durch den Promotionsausschuss.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 8. Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden durch die fakultäre Prüfungs- und Unterrichtskommission übernommen. Deren Zusammensetzung und Funktionsweise sind im Fakultätsreglement geregelt.

² Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Durchführung der Promotionsverfahren.

³ Der Promotionsausschuss nimmt neben den weiteren Aufgaben, die ihm in dieser Ordnung zugewiesen werden, insbesondere folgende Aufgaben wahr:



- a) Er entscheidet über die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
- b) Er ist insbesondere in Konfliktfällen zwischen Doktoratskomitee und Doktorierender bzw. Doktorierendem für alle Belange der wissenschaftlichen Integrität sowie für die Überprüfung der Betreuung zuständig;
- c) Er leitet das Promotionsverfahren ein und legt einen entsprechenden Zeitplan fest.
- d) Er entscheidet auf Basis der Gutachten und Diskussion der Dissertation über Annahme oder Ablehnung, Benotung und allfällige Auflagen zur Überarbeitung.
- e) Er entscheidet in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Zusammensetzung des Doktoratskomitees

§ 9. Der Promotionsausschuss setzt für jede Doktorierende bzw. jeden Doktorierenden möglichst zu Beginn des Doktorats, spätestens aber 12 Monate nach Anstellungsbeginn oder Immatrikulation zum Doktorat, je nachdem was zuerst eintritt, auf Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorand bzw. Doktorandin ein Doktoratskomitee ein.

² Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Auf Antrag der bzw. des Doktorierenden kann der Promotionsausschuss eine externe Expertin bzw. einen externen Experten als drittes Mitglied des Doktoratskomitees ernennen. Diese bzw. dieser ist spätestens mit der Einreichung der Dissertation dem Promotionsausschuss vorzuschlagen. Die Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten wird in der Doktoratsvereinbarung spezifiziert. Weitere Spezifika sind durch den fakultären Promotionsausschuss zu regeln.

³ Entweder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer oder Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer der Dissertation muss ein für das entsprechende Fachgebiet zuständiges Fakultätsmitglied der Gruppierung I sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Inhaberinnen bzw. Inhaber von Assistenzprofessuren, SNF-Förderungsprofessuren oder Titularprofessuren sowie Privatdozierende Doktorate entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten. Begleitet ein Mitglied der Gruppierung II eine Promotion als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer, muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer aus Gruppierung I benannt werden.

⁴ Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss eine Expertin bzw. einen Experten ausserhalb der Fakultät als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer zulassen. Steht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer zu Beginn des Doktorats noch nicht fest, so ist darauf zu achten, dass diese Festlegung innerhalb der ersten zwölf Monate erfolgt.

⁵ Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Doktoratskomitees an der Universität Basel zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur an der Universität Basel.

⁶ Im Fall der Emeritierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss der Promotionsausschuss klären, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der bzw. dem Doktorierenden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.



Aufgaben des Doktoratskomitees

§ 10. Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat. Seine Mitglieder führen mindestens einmal jährlich gemeinsam ein protokolliertes Gespräch mit der bzw. dem Doktorierenden.

² Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter und begleitet hauptverantwortlich die gesamte Doktoratsausbildung gemäss der Doktoratsvereinbarung. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

³ Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer erstellt eine zweite, unabhängige Beurteilung der Dissertation.

III. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 11. Das Doktorat umfasst drei bewertete Teile:

- a) den Erwerb von 18 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Bildungsangebot;
- b) die Dissertation;
- c) das Doktoratsexamen.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Die während des Doktorats zu erbringenden Leistungen werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweilige Lehrveranstaltung anwendbaren Ordnungen.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsausbildung sind 18 Kreditpunkte zu erwerben; davon müssen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden.

³ In der Doktoratsausbildung können Lehrveranstaltungen gemäss § 10 Abs. 3 der Ordnung für das Masterstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Basel angeboten werden. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsüberprüfung gemäss § 9 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

⁴ Im Weiteren gibt es die Lehrveranstaltungsform der Doktoratsveranstaltung, für die 1 bis 3 Kreditpunkte vergeben werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss § 10 der Ordnung für das Masterstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans zu regeln.

Dissertation

§ 13. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der bzw. des Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen

Anforderungen des Faches genügen sowie eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Über weitere Sprachen entscheidet auf Antrag der bzw. des Doktorierenden der Promotionsausschuss.

³ Die Dissertation besteht in der Regel aus einer Monographie und soll 250 Seiten (750'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die Schriften, die kumulativ eingereicht werden, müssen von der Qualität und vom Gesamtumfang her einer monographischen Dissertation entsprechen. Zusätzlich muss ein neu verfasster Text (im Umfang eines Artikels), der auf das Gesamtwerk Bezug nimmt und dieses in erkennbarer Weise wissenschaftlich verortet, eingereicht werden.

⁴ Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Monographie
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Monographie
- c) eine kumulative Arbeit.

⁵ Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

⁶ Wird eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation eingereicht, muss die individuelle Forschungsleistung sichtbar bleiben. Die Beiträge sind eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen; sie müssen für sich den Anforderungen gemäss Abs. 1 genügen.

⁷ In einer Erklärung, der Dissertation beizulegen, hat die bzw. der Doktorierende anzugeben, ob ausser der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benutzt wurden, ob und von wem Hilfe empfangen wurde und ob die Dissertation schon einmal einer Fakultät zur Begutachtung eingereicht wurde. Die weiteren Einzelheiten zur Erklärung regelt die Wegleitung.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 14. Nach Fertigstellung der Dissertation wird dieselbe der Fakultät zuhanden des Promotionsausschusses in 3-facher Ausfertigung eingereicht. Der Promotionsausschuss eröffnet nach Prüfung der Unterlagen das Verfahren.

Bewertung der Dissertation

§ 15. Die Dissertation wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees innerhalb von vier Monaten begutachtet und mit einem Notenvorschlag gemäss § 18 versehen.

² Spätestens mit Eingang beider Gutachten wird die Endfassung der Dissertation den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch Auslegen der Arbeit im Dekanat sowie mittels elektronischen Versands zugänglich gemacht. Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung sowie Benotung der Dissertation durch den Promotionsausschuss erfolgt mindestens 15 Arbeitstage nach Einreichung der Gutachten und spätestens in deren übernächsten Sitzung nach Einreichung der Gutachten. Allfällige Publikationsauflagen müssen in den Gutachten geltend gemacht werden.

³ Über Annahme und Benotung der Dissertation sowie über allfällige Auflagen zur Publikation entscheidet der Promotionsausschuss auf der Basis der Gutachten. Weicht die Benotung vom niedrigsten Notenvorschlag der Gutachten nach unten ab, so ist dies gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausführlich schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung



mitgeteilt. Im Fall der Annahme wird der bzw. dem Doktorierenden eine Annahmebestätigung und eine Einladung zum Examen zugestellt.

Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 16. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt durch die Annahmebestätigung der Dissertation durch den Promotionsausschuss und Einladung zum Doktoratsexamen.

² Zwischen Abgabe der Dissertation und Doktoratsexamen dürfen höchstens 6 Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

Doktoratsexamen

§ 17. Das Doktoratsexamen soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.

² Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung von ca. 60 Minuten Dauer. Es findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss Ausnahmen bewilligen; dies gilt insbesondere, wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst wurde.

³ Das Doktoratsexamen besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation). Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 15-minütigen Vortrag und einer sich daran anschliessenden Diskussion.

⁴ Prüfende sind mindestens vier Fakultätsmitglieder der Gruppierungen I und II oder auswärtige Fachpersonen, darunter in jedem Fall die Mitglieder des Doktoratskomitees.

⁵ Den Vorsitz führt eine Person, die nicht dem Doktoratskomitee angehört und vom Promotionsausschuss bestimmt wird.

⁶ Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Doktoratsexamen als öffentliche Veranstaltung stattfinden.

⁷ Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 18 bewertet.

⁸ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens nach einem Monat und spätestens nach 6 Monaten beantragt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 18. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	«hervorragend»
5,5	«sehr gut»
5,0	«gut»
4,5	«befriedigend»
4,0	«genügend»
3,5 bis 1,0	«nicht genügend»

² Für die Errechnung des Prädikats wird der Notendurchschnitt gemäss der im folgenden Absatz angegebenen Gewichtung auf zwei Kommastellen berechnet, halbe Hundertstel werden dabei aufgerundet.

a) Note der Dissertation mit doppeltem Gewicht,

b) Note des Doktoratsexamens.

³ Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:



5,75–6	hervorragend	(summa cum laude)
5,25–5,74	sehr gut	(insigni cum laude)
4,75–5,24	gut	(magna cum laude)
4,25–4,74	befriedigend	(cum laude)
4,0–4,24	genügend	(rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 19. Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Examens die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis ab.

² Die vorläufige Promotion wird erst nach Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 21 zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion. Bis dahin trägt die bzw. der Promovierte den Titel «Dr. theol. designata bzw. designatus» (abgekürzt Dr. theol. des.) oder «Dr. phil. designata bzw. designatus» (abgekürzt Dr. phil. des.).

³ Vor Übergabe der Promotionsurkunde hat der Promotionsausschuss die vollumfängliche Erfüllung allfälliger Auflagen zur Publikation festzustellen.

Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 20. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Dissertation, die Gutachten, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) in der Doktorausbildung erworbene Kreditpunkte,
- c) Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm,
- d) das Prädikat des Doktorats.

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

³ Zusammen mit der Bestätigung werden ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.

Drucklegung und Pflichtexemplare

§ 21. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von 2 Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen der Fakultät festgelegten Form und Anzahl an die Universitätsbibliothek Basel abzuliefern. Bezüglich einer Open Access-Publikation gelten die Vorgaben der Open Access Policy der Universität Basel.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an den Promotionsausschuss zu richten und zu begründen. Dieser entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen wird.

³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt die Dekanin bzw. der Dekan per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. theol. des.» bzw. «Dr. phil. des.»



Promotionsurkunde und Titelführung

§ 22. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität, der Fakultät und der Graduate School sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen und das Geburtsdatum der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde wird innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäss § 21 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. theol.» bzw. «Dr. phil.» resp. «PhD».

³ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 23. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung des Vorwurfs ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

³ Wird eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität festgestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Das Doktoratsverhältnis wird aufgelöst. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Verfügung.

⁴ Wird das unlautere Verhalten erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so kann die Fakultät den Doktorgrad entziehen.

Härtefälle

§ 24. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 25. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.



VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 26. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ein Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Basel ab 1. Februar 2024 oder später beginnen.

² Doktorierende, die ihr Doktorat gemäss Promotionsordnung der Theologischen Fakultät an der Universität Basel vom 4. März 2013 begonnen haben, können dieses nach Erlass dieser Ordnung bis zum 31. Juli 2028 nach den Bestimmungen der alten Ordnung abschliessen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist gewährt werden.

³ Doktorierende, die ihr Doktorat gemäss der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät an der Universität Basel vom 4. März 2013 begonnen haben, können ihre Promotion gemäss der vorliegenden Ordnung weiterführen. Bei einem Übertritt werden die Studienleistungen der letzten fünf Jahre nachträglich angerechnet.

Schlussbestimmung

§ 27. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät an der Universität Basel vom 4. März 2013 aufgehoben.